

Ferienbetreuung der Ökumenischen Nachbarschaftshilfe Fürstenfeldbruck e.V.

Betreuungsbedingungen Pfingst- und Sommerferien Schuljahr 2025/2026

Die Ferienbetreuung bietet Schülerinnen und Schülern im Alter von 6 – 10 Jahren Betreuung in den Ferienwochen, die auf den aktuellen Anmeldeformularen aufgeführt sind, an. Die Betreuung findet in den Zeiten von 7:30 bis 14:00 Uhr (Anwesenheitspflicht ab 8:00 Uhr) in den Räumen der Mittagsbetreuung der Grundschule Cerveteristr. 6b statt. Das Programm umfasst u.a. Freispiel, Basteln, Spielen und gemeinsame Ausflüge.

Die verbindliche Anmeldung für die Ferienbetreuung erfolgt ausschließlich schriftlich per Anmeldeformular per Fax, Email oder Post in der Geschäftsstelle der ÖNH. Der Anmeldeschluss (siehe Formular) ist verbindlich. Bei Absage ab 10 Werktagen vor Ferienbeginn wird eine Stornierungsgebühr in Höhe von 50% der jeweiligen Kosten erhoben. Bei kurzfristiger Absage (ab 2 Werktagen vor Ferienbeginn) oder bei Fernbleiben werden die Kosten der Ferienbetreuung voll in Rechnung gestellt.

Die Aufnahme erfolgt nach Eingangsdatum der Anmeldung. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und gesundheitlich geeignet ist. Weiterhin muss ein Masernimpfschutz bestehen.

Für den Besuch der Ferienbetreuung ist pro gebuchtem Tag eine Gebühr zu bezahlen, deren Höhe aus dem Anmeldeformular hervorgeht. Bei Ausflügen kann ein zusätzlicher Beitrag für Eintritt und/oder Fahrtkosten erhoben werden. Die Betreuungsgebühr wird spätestens eine Woche vor Ferienbeginn vom angegebenen Konto per SEPA-Lastschrift eingezogen. Eventuell anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos müssen vom Kontoinhaber getragen werden. Falls die Bank die Lastschrift nicht einlöst, kann das Kind die Ferienbetreuung nicht besuchen.

In der Ferienbetreuung wird in der Mensa ein Essen angeboten. Die Kosten dafür betragen pro Mahlzeit 4,00 Euro. Wenn die Mensa geöffnet ist, sind alle gebuchten Ferientage gleichzeitig Essenstage. In den Zeiten in denen die Mensa geschlossen ist, geben Sie Ihrem Kind bitte für die Mittagszeit etwas zu essen mit und beschriften Sie das Gefäß. Das Erwärmen von Speisen ist aus hygienischen Gründen leider nicht möglich (keine Mikrowelle).

Bitte teilen Sie uns schriftlich mit, wenn ihr Kind **gesundheitliche Einschränkungen** (z. B. Diabetes, Allergien, usw.) hat oder Medikamente einnehmen muss. Das Betreuungspersonal verabreicht keine Medikamente und entfernt keine Zecken.

Bitte geben Sie Ihrem Kind der Witterung **entsprechende Kleidung/Schuhe** (auch zum Wechseln) sowie Hausschuhe mit. In den Sommermonaten bitte auch unbedingt für Sonnen- und ggf. Insektenschutz sowie für eine Trinkflasche sorgen.

Erkrankungen oder Fernbleiben aus anderen Gründen müssen dem Betreuungspersonal unverzüglich, spätestens bis 8:00 Uhr telefonisch unter (08141) 35434-80 mitgeteilt werden.

Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Ferienbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Ferienbetreuung die Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind die Ferienbetreuung betritt und sich unverzüglich beim Betreuungspersonal angemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind die Ferienbetreuung für den Heimweg verlässt. Der Weg zur und von der Ferienbetreuung obliegt der Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten. Der Träger übernimmt keine Verantwortung, falls sich das Kind unerlaubt und ohne Wissen des Personals entfernt.

Die Kinder sind während der Betreuung nicht gesetzlich unfallversichert, da in den Ferien der Schülerstatus nicht gegeben ist. Die Krankenkassen übernehmen die Heilbehandlungskosten, die bei Unfällen oder Erkrankungen im privaten Lebensbereich eintreten.

Bei Verlust, Verwechslung oder Beschädigung des Eigentums der Kinder oder des Inventars oder der Räumlichkeiten der Ferienbetreuung haften die Erziehungsberechtigten des Verursachers (Haftpflicht).

Ein Kind kann vom Besuch der Ferienbetreuung ganz oder teilweise aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- wegen Verstoßes gegen die Betreuungsbedingungen
- aus sozialpädagogischen Gründen, die einer angemessenen Betreuung im Rahmen der Ferienbetreuung entgegenstehen
- wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Betreuungspersonal und Personensorgeberechtigten gestört ist

Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Geschäftsführung des Trägers zusammen mit dem jeweiligen Betreuungsteam.

Fürstenfeldbruck im April 2026